

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 13

Ausgegeben: Dresden, am 15. Juli 2004

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN		2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Borna	A 113
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen		V. Stellenausschreibungen	
Landeskirchensteuerbeschluss 2004	A 109	2. Kantorenstellen	A 114
Vom 24. April 2004		6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin	A 115
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	A 111	VI. Hinweise	
Vom 21. Juni 2004		Berichtigung der Veröffentlichung der Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO –)	A 115
Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung	A 111	vom 28. Oktober 2003	
Vom 5. Mai 2004		Interpretationsseminar anlässlich des IV. Internationalen Chemnitzer Orgelfestivals	A 115
Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung – Vergütungsgruppenplan A –	A 111		
Vom 5. Mai 2004			
Rechtsverordnung zur Ergänzung der Gemeindepädagogenordnung (GPädO) vom 28. Oktober 2003	A 112		
Vom 11. Mai 2004			
III. Mitteilungen		B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
Kursangebote im Seelsorge-Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Jahr 2005	A 113	Entfallen	
Veränderungen im Kirchenbezirk Borna	A 113		

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landeskirchensteuerbeschluss 2004

Vom 24. April 2004

Reg.-Nr. 40110 – 1 (2) 24

Nachstehend wird der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2004 bekannt gemacht. Die in den Kirchensteuergesetzen der Länder vorgesehene staatliche Anerkennung ist durch die zuständigen Ministerien des Freistaats Sachsen, des Landes Brandenburg, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaats Thüringen erfolgt.

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – KStG – vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 16. April 1997 (ABl. S. A 87), hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt für das Jahr 2004 von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 Euro im Jahr, 0,30 Euro im Monat, 0,07 Euro pro Woche und 0,01 Euro pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsatzesätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, mit Ausnahme des § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale

Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschale Kirchensteuer wird zu 85 vom Hundert der evangelischen Kirche, zu 15 vom Hundert der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuordnet.

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt für das Jahr 2004 von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)		Jährliches Kirchgeld Euro	Monatliches Kirchgeld Euro	
	Euro	Euro			
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr		3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

Für die außerhalb des Freistaats Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 21. Juni 2004

Reg.-Nr. 6010 (9) 383

Nachstehend werden gemäß § 15 Abs. 1 LMG die folgenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gemacht:

- Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung vom 5. Mai 2004
- Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) – Vergütungsgruppenplan A – vom 5. Mai 2004

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung

Vom 5. Mai 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung vom 26. März 1996 (ABl. S. A 101) die folgende Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung vom 25. April 1996 (ABl. S. A 153) in der Fassung der 1. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung vom 26. November 1998 (ABl. S. A 209) beschlossen:

I. Änderung der Regelung

§ 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „vertraglichen Vorschriften“ werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sozialplänen“ die Worte „und nach § 1 a Kündigungsschutzgesetz“ eingefügt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Koitzsch

Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung – Vergütungsgruppenplan A –

Vom 5. Mai 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung vom 26. März 1996 (ABl. S. A 101) die folgende Änderung der Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung – Vergütungsgruppenplan A – (VGP A) vom 10. September 1992 (ABl. S. A 134) in der Fassung der 3. Änderung der Anlage 1 zur

Kirchlichen Dienstvertragsordnung – Vergütungsgruppenplan A – vom 27. September 1999 (ABl. S. A 245) beschlossen:

I. Änderung des Vergütungsgruppenplanes A

1. Ziffer 1.1. Gemeindepädagogen wird wie folgt geändert:
 - a) Fallgruppe 4 a wird gestrichen.
 - b) Fallgruppe 6 erhält die folgende Fassung:
„6 Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen mit einer entsprechenden⁵ abgeschlossenen Fachschulausbildung^{4,6,8*}“
 - c) Fallgruppe 6 a wird gestrichen.
 - d) Fallgruppe 6 b erhält die folgende Fassung:
„6 b Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen nach Abschluss des Ersten Theologischen Examens^{4,7,8**}“
 - e) Fallgruppe 8 erhält die folgende Fassung:
„8 Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen mit entsprechender abgeschlossener Fachhochschulausbildung^{4,8,9**}“
 - f) Fallgruppe 8 a erhält folgende Fassung:
„8 a Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen nach Abschluss des Zweiten Theologischen Examens^{4,8**}“
 - g) Die hochgestellte Zahl 1 wird in der Überschrift zu Ziffer 1.1 hinter dem Wort „Gemeindepädagogen“ gestrichen und in der Fallgruppe 3 hinter dem Wort „C-Ausbildung“ angefügt. Die Anmerkung 1 erhält die folgende Fassung:
„1 In dieser Fallgruppe sind auch Mitarbeiterinnen mit gemeindepädagogischer oder ihr gleichgestellter Fach- oder Fachhochschulausbildung, Mitarbeiter nach Abschluss des Ersten oder Zweiten Theologischen Examens sowie Lehrer mit zweiter Staatsprüfung und Vokatio in einer nebenamtlichen Gemeindepädagogenstelle eingruppiert.“
 - h) In der Anmerkung 3 werden die Worte „nicht eine entsprechende C-Ausbildung absolviert haben“ durch die Worte „eine entsprechende C-Ausbildung noch nicht absolviert, aber bereits begonnen haben“ eingefügt.
 - i) Anmerkung 7 erhält die folgende Fassung:
„Hiernach sind bei gleicher Tätigkeit auch Lehrer mit zweiter Staatsprüfung und Vokatio der Landeskirche eingruppiert.“

2. Ziffer 1.3. Kirchenmusiker erhält die folgende Fassung:

„1.3. Kirchenmusiker

Verg.-Gr. IX b

1. Helfer im kirchenmusikalischen Dienst ohne kirchenmusikalische Ausbildung

Verg.-Gr. VIII

2. Hilfskirchenmusiker (D-Prüfung)¹

Verg.-Gr. VII

3. Kirchenmusiker mit C-Prüfung²

Verg.-Gr. VI b

4. Mitarbeiter wie zu 3 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Verg.-Gr. V c

5.

Verg.-Gr. V b

6. Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Kirchenmusikerstellen³
7. Posaunenwarte mit Aufgaben für einen großen Bereich der Landeskirche mit einer für diesen Aufgabenbereich förderlichen Ausbildung^{4,5}
- 8.

Verg.-Gr. IV b

9. Mitarbeiter wie zu 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
10. Mitarbeiter wie zu 7 nach vierjähriger Bewährung in Verg.-Gr. V b
- 11.

Verg.-Gr. IV a

12. A-Kirchenmusiker in einer A-Kirchenmusikerstelle³
13. B-Kirchenmusiker mit hervorragenden Leistungen in B-Kirchenmusikerstellen mit großem Aufgabenumfang und von besonderer Bedeutung
- 14.

Verg.-Gr. III

15. Mitarbeiter wie zu 12 nach vierjähriger Bewährung in einer A-Kirchenmusikerstelle
- 16.
- 17.

Verg.-Gr. II a

- 18.
19. A-Kirchenmusiker mit hervorragenden Leistungen in A-Kirchenmusikerstellen mit großem Aufgabenbereich und von besonderer Bedeutung

Anmerkungen

- 1 In dieser Fallgruppe sind auch eingruppiert Studenten einer Musikhochschule der Fachrichtungen Kirchenmusik, Schulmusik, Tasteninstrumente o. Ä., die Inhaber einer Kirchenmusikerstelle sind, sofern sie nicht mindestens die C-Prüfung für Kirchenmusiker abgelegt haben. Dies gilt auch für Musiker mit Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Schulmusik, Tasteninstrumente o. Ä.
- 2 In dieser Fallgruppe sind auch A- und B-Kirchenmusiker in einer C-Kirchenmusikerstelle eingruppiert.
- 3 Diese Mitarbeiter erhalten als Kirchenmusikdirektoren eine monatliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Vergütungsgruppe. Gegenüber den Vergütungsgruppen V b und III gelten hierbei die Vergütungsgruppen IV b und II a als nächsthöhere Vergütungsgruppen.
- 4 Die Landeskirche ist in Bereiche gegliedert, für die jeweils ein Posaunenwart zuständig ist.

- 5 Als förderliche Ausbildung ist vorrangig die B-Kirchenmusikerausbildung anzusehen.“

II. Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2004 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2005 zu demselben Anstellungsträger fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Dienstverhältnisses Folgendes:
Ist ein Mitarbeiter durch das In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung niedriger als bisher eingruppiert, erhält er den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage. Die persönliche Zulage vermindert sich in der Höhe, wie sich durch die Teilnahme am Bewährungsaufstieg die Vergütung erhöht.

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Koitzsch

Rechtsverordnung**zur Ergänzung der Gemeindepädagogienordnung (GPädO) vom 28. Oktober 2003****Vom 11. Mai 2004**

Reg.-Nr. 64007/1

Zur Ergänzung der Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogienordnung – GPädO –) vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A. 217) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 wird folgender Satz 6 als Unterabsatz 3 angefügt:

„Anstellungsträger und Bezirkskatechet haben darauf zu achten, dass die Aufgaben und Anforderungen der Bewertung der dem Mitarbeiter übertragenen Stelle entsprechen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

III. Mitteilungen

Kursangebote im Seelsorge-Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Jahr 2005

Reg.-Nr. 20201

Das Seelsorge-Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet im Jahr 2005 folgende Kurse an:

1. Kurzurse

30. Januar – 4. Februar 2005

Notfallseelsorge

Leitung: Friedhelm Leuers; N. N.

27. Juni – 1. Juli 2005

Kurzkurs für Ehrenamtliche

Leitung: Hilke Claus; N. N.

21. – 25. November 2005

Notfallseelsorge

Leitung: Friedhelm Leuers; N. N.

2. Klinische Seelsorgeausbildung (Sechs-Wochen-Kurs KSA)

Teil I 18. – 29. April 2005

Teil II 29. August – 9. September 2005

Teil III 27. Februar – 10. März 2006

Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs 1/2005

Leitung: Chr. Schmidt, Lohmen; W. Schmidt, Dresden

Teil I 14. – 18. November 2005

Teil II und III 2006

Zusätzliche Tagestreffen (Termine noch offen)

Berufsbegleitender Sechs-Wochen-Kurs 2/2005

Leitung: Friedhelm Leuers; N. N.

3. Kurse Supervisionsausbildung (neu)

14. – 18. März 2005 in Weimar

13. – 17. Juni 2005 in Leipzig

24. – 28. Oktober 2005 in Weimar

Kursblock IV in Supervision

Leitung: Friedhelm Leuers; Friedrich Hörsch

Kosten

Kursgebühr 80 € pro Kurswoche

Übernachtung 90 € pro Kurswoche

Verpflegung 52 € pro Kurswoche

Anmeldungen sind zu richten an das Seelsorge-Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 9 94 06 70, Fax (03 41) 9 97 06 71, E-Mail seelsorge-leipzig@web.de.

Öffnungszeiten des Büros: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

Veränderungen im Kirchenbezirk Borna

50-Kitzscher 1/1

Die St.-Nikolai-Kirchgemeinde Kitzscher, die Wiprechtikirchgemeinde Eula und die Kirchgemeinde Dittmannsdorf, bisher in einem Schwesterkirchverhältnis verbunden, haben sich durch Vertrag vom 26.02.2004 zu einer Kirchgemeinde vereinigt. Dieser Vertrag ist mit der vom Bezirkskirchenamt Borna erteilten Genehmigung am 01.01.2004 in Kraft getreten. Die vereinigte Kirchgemeinde mit Sitz in Kitzscher trägt den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kitzscher“.

Die geistliche Versorgung der vereinigten Kirchgemeinde Kitzscher erfolgt vom genannten Zeitpunkt an durch die Pfarrstelle Steinbach.

50-Steinbach (Bo.) 1/33

Die Kirchgemeinden Steinbach und Kitzscher haben durch Vertrag vom 26.02.2004 ein Schwesterkirchverhältnis begründet, wobei die Kirchgemeinde Steinbach gleichzeitig aus dem Schwesterkirchverbund mit der Kirchgemeinde Bad Lausick-Etzoldshain und der Kirchgemeinde Ballendorf-Buchheim ausgeschieden ist. Der Vertrag ist mit der vom Bezirkskirchenamt Borna erteilten Genehmigung am 01.01.2004 in Kraft getreten. Trägerin der bisherigen Pfarrstelle der St.-Nikolai-Kirchgemeinde Kitzscher und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 02.04.1998 (ABl. S. A 55) ist vom genannten Zeitpunkt an die Kirchgemeinde Steinbach.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchgemeindevverbandes Borna

Reg.-Nr. 52-Borna 1/22

Die Satzung des Kirchgemeindevverbandes Borna vom 8. Oktober 1996, veröffentlicht im Amtsblatt 1997 Seite A 32, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. November 2003 geändert worden. Das Landeskirchenamt hat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung, die nachstehend abgedruckt wird, gemäß § 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Kirchgemeindevverbände vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100) mit der Maßgabe genehmigt, dass sie am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Dresden, am 21. Juni 2004

Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Anlage

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeindeverbandes Borna
Vom 20. November 2003**

Artikel 1

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Borna hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände – KBVG – vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2003 folgende Satzung zur Änderung seiner Satzung vom 08.10.1996/11.06.2001 beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die folgenden Ev.-Luth. Kirchgemeinden des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Borna

1. Auligk-Gatzen-Michelwitz
2. Bad Lausick-Etzoldshain
3. Ballendorf-Buchheim
4. Borna
5. Elstertrebnitz
6. Flößberg
7. Großstorkwitz
8. Mölbis
9. Pegau
10. Prießnitz-Elbisbach
11. Steinbach

und die folgenden Ev.-Luth. Kirchspiele:

1. Frohburg
2. Kohrener Land
3. Regis Breitingen

haben sich gemäß § 1 KGVG zu einem Kirchgemeindeverband zusammengeschlossen.“

2. § 6 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Ausgleich der Kosten für die gemeinsame Finanzverwaltung der Mitglieder (Buchungszentrale mit gemeinsamer Kassenführung gemäß § 2 Abs. 1) wird von den Mitgliedern ein Grundbetrag und eine Finanzierungsumlage erhoben. Jede angeschlossene Kirchgemeinde/jedes angeschlossene Kirchspiel hat zunächst einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 350 € an den Kirchgemeindeverband zu zahlen. Die hierdurch nicht ausgeglichenen Kosten des Kirchgemeindeverbandes für die gemeinsame Finanzverwaltung werden anschließend nach dem Maßstab der Kirchgemeindegliederzahlen auf die Mitglieder umgelegt. Von dem Verband eingenommene Zinsen für Guthaben aus Mitteln der Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Anteile an solchen Guthaben zugunsten der Mitglieder zu berücksichtigen; sie gelten nicht als Überschüsse oder Ersparnisse des Verbandes.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes sind die Mitglieder ebenfalls nach der Anzahl ihrer Kirchgemeindeglieder an den Kosten der Tätigkeit des Verbandes durch Umlagen heranzuziehen. Dies gilt sowohl für die laufenden Entgelte für Dienstleistungen des Verbandes gegenüber dem Mitglied wie auch für einmalige Beiträge der Mitglieder zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verbandes. (z. B. Anschaffung von Technik, Mobiliar oder zur Deckung anders nicht ausgleichbarer Defizite).

(3) Für durch den Verband wahrgenommene Aufgaben, deren Kosten nicht nach der Kirchgemeindegliederzahl berechnet werden können, sind die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festzulegen.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in Kraft.

Borna, den 20.11.2003

Evangelisch-Lutherischer
Kirchgemeindeverband Borna
Pfarrer Bauer
Vorsitzender der Verbandsleitung

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31. August 2004** einzureichen.

2. Kantorenstellen**Kirchgemeinde Treuen (Kbz. Auerbach)**

6220 Treuen 51

In der St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Treuen ist zum 17. August 2004 die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % befristet während der Elternzeit der Stelleninhaberin zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- der kirchenmusikalische Dienst zu den Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und Kasualien in der Stadtgemeinde, in den Ortsteilen und Dorfgemeinden
- die Leitung des Kirchenchores, des Posaunenchores, der Kurrenden, der Blockflötenkreise und des Singekreises sowie Bläseranfänger- und Orgelunterricht
- die Durchführung von Kirchen- und Orgelkonzerten, Rüstzeiten und Orgelführungen
- die musikalische Früherziehung der Kinder in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin**Kirchspiel Freital (Kbz. Dippoldiswalde)**

63104 Freital 75

Auf dem Friedhof Döhlen des Ev.-Luth. Kirchspiels Freital ist die Stelle eines Friedhofsverwalters/einer Friedhofsverwalterin ab sofort neu zu besetzen.

Der Friedhof ist 2,4 ha groß mit jährlich ca. 70 Bestattungen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Bestattungswesen
- gärtnerische Unterhaltung und Pflege des Friedhofs
- Unterhaltung der baulichen Anlagen
- Umgang und Beratung Hinterbliebener.

Vom Bewerber/von der Bewerberin werden erwartet:

- Abschluss als Friedhofsmeister/Friedhofsmeisterin oder Gärtnermeister/Gärtnermeisterin
- allgemeines handwerkliches Geschick
- gesundheitliche Eignung
- Verantwortungsbereitschaft, Organisationstalent und selbstständiges teamorientiertes Arbeiten sowie die Fähigkeit zur Anleitung und Motivation von Mitarbeitern
- sensibler Umgang mit Hinterbliebenen
- Zusammenarbeit mit den anderen Friedhöfen des Kirchspiels Freital.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Auskunft erteilt Pfarrer Beulich, Tel. (03 51) 6 49 13 84.

Die Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Kirchspiel Freital, Pestalozzistraße 6, 01705 Freital zu richten.

VI. Hinweise

Berichtigung

der Veröffentlichung der Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO –) vom 28. Oktober 2003

Reg.-Nr. 64007/7

Die Veröffentlichung der Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO –) vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217) wird wie folgt berichtigt:

Nach

Reg.-Nr. 64007/1

muss es heißen:

„Aufgrund von § 32 Abs. 3 IV Nr. 6 Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:“

Interpretationsseminar

anlässlich des IV. Internationalen Chemnitzer Orgelfestivals

Anlässlich des IV. Internationalen Chemnitzer Orgelfestivals findet vom 15. – 17. September 2004 ein Interpretationsseminar mit Prof. Gerhard Gnann (Main/Staufen) an der Schuster-Orgel der St.-Andreas-Kirche Chemnitz unter dem Thema „Norddeutsche Orgelmusik des 17. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf J. S. Bach“ statt.

Kursprogramm:

- | | |
|---------------|--|
| D. Buxtehude: | Toccata in d BuxWV 155
Präludium a-Moll BuxW 153
Wie schön leuchtet der Morgenstern BuxWV 223 |
| Georg Böhm: | Partita „Freu dich sehr, o meine Seele“ |
| N. Bruhns: | Präludium und Fuge in G-Dur
Präludium und Fuge in e-Moll (groß)
Präludium und Fuge in g-Moll |
| J. S. Bach | Präludium und Fuge in a-Moll BWV 551
Präludium und Fuge in a-Moll BWV 543
Präludium und Fuge in e-Moll BWV 533
Toccata in E-Dur (oder C-Dur) BWV 566
Toccata Adagio und Fuge C-Dur BWV 564

Partita „Christ, du bist der helle Tag“ BWV 766
Partita „O Gott, du frommer Gott“ BWV 767 |

Kosten:

Aktiv – 75,00 € (Studenten 55,00 €)

Passiv – 50,00 € (Studenten 40,00 €)

Information und Anmeldung:

Wolfgang Schubert, Pfarrstr. 1, 09126 Chemnitz,
Tel. (03 71) 5 61 21 50, Fax (03 71) 58 68 40,
E-Mail andreasgemeinde@kirche-chemnitz.de.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (8 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.